recht oder Liturgierecht nennen. Hier hinein gehören die Normen von Teil I des Buches III des Codex sowie einige Strafgesetze, z. B. can. 2261 und 2364–74. Wir haben bereits darauf aufmerksam gemacht, daß die grundlegenden Bestimmungen, die in diesen Normen enthalten sind, in das Verfassungsrecht übernommen werden sollten. In bezug auf diese Normen ist hier darauf hinzuweisen, daß ihre Zusammenhänge mit der Theologie deutlich gemacht werden sollten.

Dieser funktionale Aspekt des Sakraments vergegenwärtigt uns das Dynamische und Kontingente der Kirche, während die Grundnormen das Zentrale und Permanente in ihr enthalten. Bei jedem Empfang des Sakraments wird das sakramentale Zeichen gesetzt und wiederholt; dieses Zeichen übt nur dann eine heiligende Wirkung aus, wenn es in der Kirche als dem bleibenden Sakrament wurzelt. Da durch die Sakramente die Beziehungen zwischen Gott und den Menschen realisiert werden, ist die Sakramentalität nur innerhalb eines menschlichen Kontextes sinnvoll. Der Mensch macht Geschichte, hat Geschichte, aber es gibt keine Geschichte ohne Struktur, ohne das Bewußtsein bleibender Personalität. Die menschliche Existenz verwirklicht sich im Fluß der Zeit sukzessiv. Wenn die Sakramentalität den menschlichen Wesenszügen zu entsprechen hat, so muß sie ebenfalls ein Organismus mit bleibender Struktur sein, jedoch ein solcher, der sich so verwirklicht, wie der Mensch sich verwirklicht. Durch die Sakramente begibt sich Gott auf die Begegnung mit unsern großen menschlichen Erlebnissen, denn «bis es einen neuen Himmel und eine neue Erde gibt, in denen die Gerechtigkeit wohnt, trägt die pilgernde Kirche in ihren Sakramenten und Einrichtungen, die noch zu dieser Weltzeit gehören, die Gestalt dieser Welt, die vergeht» (Lumen gentium 48).

Anmerkung

Über die in diesem Aufsatz berührten Punkte liegt eine reiche Literatur vor. Ich beschränke mich darauf, die folgenden Werke anzuführen, die ich für diesen Aufsatz vor allem benutzt habe: K. Rahner, Kirche und Sakramente (Freiburg i. Br. 1961); P. Smulders, Die Kirche als Sakrament des Heils: G. Baraúna, De Ecclesia I (Freiburg i. Br. – Frankfurt a. M. 1966) 289–312; Ders., Sacramenta et Ecclesia: Periodica 48 (1959) 3–55; E. Schillebeeckx, Christus – Sakrament der Gottbegegnung (Mainz ²1965); M. Useros, Sacramenta Ecclesiae et Statuta Ecclesiae en la Eclesiología de Santo Tomás (Roma 1962); R. Schulte, Kirche und Kult; Mysterium Kirche II (Salzburg 1962) 714ff; Thomas von Aquin, in IV sent. dist. 17 und 18 und Summa II-II, 39, 3. Die bekannten Handbücher über das Sakramentenrecht führen wir nicht an.

Übersetzt von Dr. August Berz

TOMAS GARCIA BARBERENA

geboren am 12. September 1911 in Izal (Spanien), 1935 zum Priester geweiht. Er studierte an den Universitäten von Comillas und Salamanca und an der Lateranuniversität in Rom. Er ist Doktor des kanonischen Rechtes (1947) und Rektor der Universität von Salamanca. Er veröffentlichte einen Kommentar zum Kirchenrecht (Madrid 1964) und arbeitet mit an der «Revista Española de Derecho Canónico».

Otto Ter Reegen Die Rechte des Laien

Fast schon berüchtigt ist das Wort aus dem «Decretum Gratianum»¹: «Die erste Klasse (der zwei Stände in der Kirche) wird von denen gebildet, die sich durch Gebet und Kontemplation dem geistlichen Dienst geweiht haben; sie ziehen sich aus allen Sorgen für die irdischen Dinge zurück: also die Priester und die Mönche. Die zweite Klasse wird von den Laien gebildet; es wird ihnen zugestanden zu heiraten, das Land zu bebauen, Gerichte einzurichten, ihre Opfer auf den Altar zu legen, den Zehnten zu bezahlen; sie können gerettet werden, wenn sie alle Laster meiden, indem sie das Gute tun.» Der Laie ist nach dieser Be-

schreibung also ein Christ zweiten Ranges. Treffend sagt J. Grootaers: «Wir Laien kommen aus einem Zustand der Exkommunikation.» Dann zählt er die fünf Gebiete auf, auf die sich diese Exkommunikation bezog: die Theologie, die Bibel, die Spiritualität, die Liturgie und die Kommunion unter zwei Gestalten.²

Aus den Dokumenten des Zweiten Vatikanischen Konzils geht aber hervor, daß diese Exkommunikation des Laien nun wohl der Vergangenheit angehört. In diesen Dokumenten ist eher eine Tendenz festzustellen, die die Verschiebung von der hierarchischen Kirche zur Laienkirche andeutet.

Der Gedanke der Liturgiekonstitution über die actuosa participatio fidelium (die aktive Teilnahme der Gläubigen) spielt in fast allen Dokumenten dieses Konzils eine Rolle und charakterisiert dadurch mit die nachkonziliare Zeit, in der nicht mehr einseitig von der Hierarchie ausgegangen

wird, sondern von dem biblischen Argument, daß alle Getauften durch die Taufe das eine «auserwählte Geschlecht, ein königliches Priestertum, ein heiliger Stamm, Gottes eigenes Volk» bilden.3 Deshalb sind alle Gläubigen (und die Geistlichkeit gehört ebenfalls zu den Gläubigen) als Glieder der Kirche, welche Stellung sie auch haben mögen, einander gleich, weil sie alle gleicherweise unter der Herrschaft Christi und seines Wortes stehen. Deshalb hat zunächst jeder des anderen Freiheit und Mitverantwortlichkeit zu achten und zu garantieren. Auf jeden Fall muß in den innerkirchlichen Beziehungen diese grundsätzliche Gleichheit immer voranstehen.4 Diese Anerkennung bedeutet für die Würdigung der Aufgabe und des Platzes des Laien in der Kirche eine Umwälzung. Hier soll nun der Versuch gemacht werden, die Rechte des Laien im Geist der Konzilsdokumente des Zweiten Vatikanums zwar nicht streng zu definieren oder zu formulieren, aber doch aufzuzeigen.

I. RECHTE DES LAIEN IM ALLGEMEINEN

Auf der grundsätzlichen Gleichheit aller Gläubigen auf dem Fundament der Taufe beruht die gemeinsame Verantwortlichkeit aller für die Kirche sowie für ihre pastorale Sendung in der Welt. Die Kirche kann ihre Sendung nur im Zusammenwirken und in der Wechselwirkung aller Gläubigen erfüllen. Allgemeines und besonderes Priestertum sind aufeinander angewiesen. Beide haben - jedes auf die ihm eigene Weise - Anteil am Priestertum Christi.⁵ Beide nehmen gleicherweise, wenn auch in anderen Funktionen, am prophetischen Amt des Herrn teil. Den Laien geht also vom Wesen her alles an, was die Kirche angeht und was die Kirche tut. Immer mehr wird er sich bewußt, daß er voll und ganz bei der Heilssendung der Kirche in der Welt engagiert ist. Unter diesem Aspekt muß der alte Rechtssatz wieder zur Geltung kommen: «Quod omnibus tangit, ab omnibus tractari en approbari debet. »6 In der Sprache unserer Zeit: Dialog und Beratung mit dem Laien über kirchliche Fragen sind keine unverbindlichen Möglichkeiten, sondern ihm zukommende Grundrechte. Deutlicher ausgedrückt: Die Kirche kann ihre Sendung nicht ohne die aktive Teilnahme der Gläubigen verwirklichen. Das bedeutet auch: Demokratisierung der Kirche durch Mitspracherecht und Mitverantwortung. Damit wird auch der Gegensatz und die lange zu streng praktizierte Scheidung von «Amt-Nichtamt», «Kleriker-Laie» hinfällig. Statt sie einander gegenüberzustellen, müßte man sie in einer funktionalen Beziehung sehen, in der jeder seine eigene Aufgabe und seinen eigenen Platz hat, aber in der beide ihre eigene Aufgabe ohne ständigen Dialog mit dem anderen und ohne die ständige Anregung des anderen nicht erfüllen können.⁷

Wenn hier nun vor allem von den Rechten des Laien gesprochen wird, soll damit keineswegs der Versuch unternommen werden, den Amtsträger seiner Rechte zu berauben; vielmehr geht es um die Frage, inwiefern den Rechten des Laien im Zusammenspiel der pastoralen Aufgaben der Kirche ein Platz zukommt, und um die Darlegung, daß – trotz ihrer Verschiedenheit in den Aufgaben, Rechten und Pflichten – eine Kollegialität miteinander bestehen muß. Die Kollegialität von Papst und Bischöfen, der Bischöfe untereinander, von Bischöfen und Priestern, der Priester untereinander muß zur Kollegialität mit den Laien weitergeführt werden.

2. DIE RECHTE DES LAIEN BEI DER HEILSSENDUNG DER KIRCHE

a) Verkündigung

Die Kirche hat aus dem Mund ihres Herrn bei seinem Abschied von dieser Erde den Auftrag erhalten, allen Menschen das Evangelium zu verkündigen.8 Es ist ein grundlegender Auftrag, der alle Gläubigen ohne Unterschied des Ranges, des Standes und der Stellung angeht und zu dessen Erfüllung alle verpflichtet sind.9 Die Konstitution über die Kirche lehrt, daß auch der Laie, kraft seiner Teilnahme an der prophetischen Aufgabe Christi, zur Verkündigung berufen ist: «Christus, der große Prophet, der durch das Zeugnis seines Lebens und in Kraft seines Wortes die Herrschaft des Vaters ausgerufen hat, erfüllt bis zur vollen Offenbarung der Herrlichkeit sein prophetisches Amt nicht nur durch die Hierarchie, die in seinem Namen und in seiner Vollmacht lehrt, sondern auch durch die Laien. Sie bestellt er deshalb zu Zeugen und rüstet sie mit dem Glaubenssinn und der Gnade des Wortes aus (vgl. Apg 2, 17-18; Apk 19, 10), damit die Kraft des Evangeliums im alltäglichen Familien- und Gesellschaftsleben aufleuchtet.»10 Man kann diese Verkündigung im weitesten Sinne des Wortes «säkuläre Evangelisation» nennen. Damit diese Verkündigung in Wort und Werk (Der Kern des Laienapostolates! Vgl. das Dekret über das Laienapostolat) wahr, erleuchtet, glaubwürdig und für den Menschen verständlich sei, soll der Gläubige dabei durch den Amtsträger geführt und gestützt werden, der ihn stets tiefer in die Geheimnisse des Glaubens einführt und ihm hilft, seinem Glaubenserlebnis eine der Zeit angemessene Gestalt zu geben. Ohne eine gut angelegte Erwachsenenbildung und Katechese kann er diese Aufgabe allerdings nicht erfüllen. Ein neues Aufgabenfeld tut sich da vor den Amtsträgern auf.

Doch kann auch die Frage gestellt werden: Können die Laien auch an der kirchlichen Verkündigung im engeren Sinn dieses Wortes teilnehmen? Das Kirchenrecht gestattet ihnen die Erteilung katechetischen Unterrichts, 12 verbietet ihnen aber, das Wort in der Eucharistiefeier zu verkündigen,13 obwohl Paulus voraussetzte, daß die Gläubigen auch im Gottesdienst zu Wort kommen sollen, jeder gemäß dem Charisma, das ihm geschenkt ist.14 Wenn die Dogmatische Konstitution über die Kirche schreibt: «Einige von ihnen (erfüllen) beim Mangel an geweihten Amtsträgern oder bei deren Verhinderung unter einem Verfolgungsregime nach Möglichkeit gewisse heilige Aufgaben stellvertretend»,15 so scheint sich daraus nicht unbegründet zu ergeben, daß der Laie die Aufgabe der ausgesprochen kirchlichen Verkündigung übernehmen kann: nicht kraft besonderer Sendung, sondern kraft seiner Zugehörigkeit zur Kirche. Mit anderen Worten: Es ist ein fundamentales Recht, das ihm von der Kirche nicht genommen, das allerdings wohl von der Leitung - zum Aufbau des Leibes, der Kirche - näher umschrieben werden kann. Gerade deshalb müßte die Leitung darüber nachdenken, ob und wie der Laie, sowohl Mann wie Frau, in einer Zeit zunehmender Unkirchlichkeit, wachsenden Priestermangels und einer stets größer werdenden Zahl von Laientheologen in die offizielle kirchliche Verkündigung eingeschaltet werden kann. Entsprechend den verliehenen Charismen müßte die Laienpredigt wieder in Ehren erneuert werden. Und gerade deshalb müßte dem Laien immer mehr Gelegenheit gegeben werden, sich in die Fakultäten der Theologie einschreiben zu lassen. Natürlich hat der Amtsträger einen besonderen Verkündigungsauftrag, aber er hat keineswegs allein diesen Auftrag.

Wo einerseits in der Verkündigung der Glaube der Kirche vorgelegt werden muß und anderseits sein Inhalt nur in einem gemeinsamen Hören auf die Botschaft des Evangeliums verstanden werden kann, da muß die ganze Gemeinschaft in die Beratung über Inhalt, Bedeutung und Formulierung der Glaubensgegebenheiten einbezogen werden. Die Wortwerdung des Glaubens, sowohl seines Inhalts wie für die Verkündigung, kann nicht ohne den aktiven Beitrag des schlichten Gläubigen geschehen. «Die Gesamtheit der Gläubigen, welche die Salbung von dem Heiligen haben (vgl. 1 Jo 2, 20.27), kann im Glauben nicht irren. Und diese ihre besondere Eigenschaft macht sie durch den übernatürlichen Glaubenssinn des ganzen Volkes dann kund, wenn sie (von den Bischöfen bis zu den letzten gläubigen Laien ihre allgemeine Übereinstimmung in Sachen des Glaubens und der Sitte äußert.»16 Das heißt demnach, daß der Laie dort nicht ausgeschlossen werden kann, wo sich die Kirche gläubig auf ihr Wesen besinnt, auf ihre Botschaft, auf ihre Aufgabe sowie auf ihren Ort und ihre Aufgabe in der Welt. Streng genommen muß der Laie also sowohl zu den Allgemeinen Konzilien, zu Provinzialkonzilien wie auch Diözesansynoden eingeladen und zugelassen werden, nicht nur als Zuhörer, sondern als stimmberechtigter Teilnehmer. Die ältesten Konzilien, angefangen beim Konzil von Jerusalem, zeigen das. Über das Wie der Gegenwart des Laien läßt sich allerdings streiten. Man könnte behaupten, sie seien in der Person des Diözesanbischofs mit vertreten, der ja als erster Gläubiger der Ortskirche auftritt (man kann jedoch auch bezweifeln, ob das tatsächlich so ist). Jedenfalls wird man zugeben müssen, daß die heutige Übung den Rechten des Laien nicht ganz gerecht wird. Warum könnte jeder Diözesanbischof zum Ökumenischen Konzil nicht auch von einem Laien begleitet werden, den der Pastoralrat der Diözese aus seiner Mitte wählt? Wenn er als vollwertiges Glied zugelassen wird, steht ihm auch vollwertiges, entscheidendes Stimmrecht zu. Das Pastoralkonzil der niederländischen Kirchenprovinz hat den Laien als vollwertiges Mitglied anerkannt.

So kommt man zu der Folgerung, daß bindende kirchliche Aussagen zu Glauben und Praxis nur in Dialog und Beratung mit der gläubigen Gemeinschaft zustande kommen sollten. Eine einseitige Aussage der Hierarchie brauchte der Laie, oder besser: die gläubige Gemeinschaft, nicht als kirchliche Aussage zu akzeptieren. Um die Stimme des Laien vernehmen und seinen Glaubenssinn ausloten zu können, sind Gesprächsgruppen, wie sie in den Niederlanden eingerichtet wurden, von größter Bedeutung. In ihnen sollen die Gläubigen ihr Kirchesein erfahren, in gemeinsamem Gespräch den Glauben vertiefen und in zeitentsprechende Worte fassen. Aus all diesen Gründen dürfen sich Amtsträger gegenüber diesen Gruppen

nicht unverbindlich verhalten. Aber auch wenn in Dialog und Beratung mit der gläubigen Gemeinschaft eine bindende kirchliche Aussage zustande kommt, behält trotzdem jeder Gläubige das Recht, in persönlicher Freiheit und mit ehrlichem Gewissensurteil zu entscheiden, ob er die Aussage akzeptiert oder für sich ablehnen muß.17 Die Kirche wird mit den differenzierteren Glaubensmodalitäten rechnen müssen, die in den Menschen lebendig sind, so daß Exkommunikation aus Unglauben zur Vergangenheit gezählt werden muß. Im selben Zusammenhang kann dem Laien das Recht der Kritik und Korrektur an der Verkündigung nicht verwehrt werden. Er müßte die Möglichkeit haben, einen Amtsträger, der Meinungen vorträgt, die den Glaubensgefühlen der Gemeinschaft widersprechen, zur Verantwortung zu ziehen, z. B. durch das Pfarrkomitee (Pfarrgemeinderat) oder den Dekanats- oder Diözesanrat. Wenn nötig, müßte eine solche Person - nach Verwarnung auch abgesetzt oder entfernt werden können (nach Beratung mit dem Bischof). Sollte der Bischof dabei nicht mitwirken wollen, müßte man sich nach Rom wenden können. Obwohl der Prediger die Gemeinschaft in eigener Verantwortung belehrend anspricht, verlangt das Ziel der Frohbotschaft und die Sorge um das Evangelium, daß die Verkündigung klug, in den rechten Stufen und ohne Schocks geschieht, so daß die Gläubigen keine Verwirrung und Unsicherheit überfallen muß.

Diese Rücksichtnahme auf die Glaubensgefühle der Gemeinschaft gehört nicht nur zum Gespräch über Glaubensfragen, sondern auch zum Ablesen und Registrieren des alltäglichen Verhaltens der Gemeinschaft und zur Billigung oder Ablehnung bestimmter Praktiken, Auffassungen und Meinungen, die bisher galten. Wenn z. B. viele ernsthafte Gläubige in ihrem Eheleben andere Wege gehen, als es von der Kirche bisher erlaubt wurde, so kann das ein Zeichen echt christlichen Bewußtseins sein, welches nicht leichtsinnig zur Seite geschoben werden kann.

b) Die Feier der Liturgie

Für keinen anderen Bereich ist die «aktive Teilnahme der Gläubigen» so klar formuliert und dargelegt worden wie für die Liturgie in der Konstitution über die Heilige Liturgie. 18 Jeder Gläubige hat bei der liturgischen Handlung seine eigene Rolle; die Aufgaben laufen nicht durcheinander. Jeder tut das Seine auf die ihm angemessene Weise. 19 Die Liturgie soll so gefeiert werden, daß

der Gläubige aktiv beteiligt ist, also nicht als Zuschauer, sondern als Mithandelnder. Die Liturgie ist ja das kultische Handeln der Kirche, an dem die ganze Kirche in allen ihren Gliedern wirklich beteiligt ist. Deshalb die große Sorge, mit der die Konstitution Bischöfe und Priester anhält, sich für die Erneuerung der Liturgie einzusetzen.²⁰

Wenn der Laie bei der liturgischen Feier Mithandelnder ist, stellt sich die Frage: Kann er, und - wenn ja - auf welche Weise kann er an der Vorbereitung teilnehmen, so daß die Gestalt der liturgischen Feier auch durch seinen positiven Beitrag, durch seine Wünsche und Forderungen, allerdings auch durch seine Kritik zustande kommt? Er muß eine Stimme in dem Team haben, das wöchentlich wenigstens die Sonntagsliturgie zusammenstellt und ihr Gestalt gibt - nicht so sehr deshalb, weil er Fachmann ist, sondern einfach weil er zu den Gläubigen gehört. Es lohnte sich, dafür nicht nur die «guten» Katholiken, sondern auch die unkirchlich gewordenen und die am Rande stehen um ihre Mitwirkung zu bitten. Nur durch den Laien kann die Liturgie eine «weltliche» Liturgie werden, die an das Leben des Alltags anknüpft. Die Liturgie wird zu viel von Wissenschaftlern gemacht; sie kann aber nur durch das wahrhaft gläubige Feiern gültige Gestalt bekommen. Aus diesen Gründen ist eine viel größere Experimentalspanne erwünscht, so daß die Gläubigen die Liturgie wieder als Teil ihres Lebens erfahren können. Oder hat der Gläubige nicht das Recht, daß auf seine Glaubenserfahrung mehr Rücksicht genommen wird als auf allerlei historische Formen, die in vielen Fällen ihren Wert für heute verloren haben? Diese Einschaltung des Laien wird in dem Hinweis, daß eventuell auch Laien Mitglieder des Instituts für Pastoralliturgie sein können, das der nationalen liturgischen Kommission bei ihrer Arbeit zur Seite stehen soll, nicht genügend betont.21

Obwohl die Liturgiekonstitution darauf besteht, daß manche Sakramentalien, wenigstens unter bestimmten Umständen und nach Entscheidung des Ordinarius, von Laien gespendet werden können, die dazu die Fähigkeiten (welche?) haben,^{21b} wird keine Antwort auf die Frage gegeben, ob und inwieweit der Laie Verwalter von Sakramenten sein und der Liturgie vorstehen kann. Bei zwei Sakramenten gibt es keine Schwierigkeiten: für Taufe und Ehe. Im Notfall kann jeder taufen, wenn kein Priester oder Diakon zugegen ist.²² Die Gläubigen selbst spenden einander, wenigstens nach Auffassung der abendländischen Kirche, das Sakrament der Ehe. Aber die anderen Sakramente? Für die

Sündenvergebung steht fest, daß von Anfang an nicht nur die Amtsträger Spender dieses Sakramentes waren. Auch Pneumatiker, Martyrer und Bekenner forderten in jener Zeit für sich das Recht der Sündenvergebung.²³ Außerdem hat bis ins hohe Mittelalter die Laienbeicht bestanden, der bedeutende Theologen sakramentale Würde zuerkannten.²⁴ In Korinth übten die Gläubigen das Disziplinrecht aus (vgl. 1 Kor 5,4–5).

In der paulinischen Kirchenordnung scheint der Gläubige von der Verwaltung der Eucharistie nicht ausgeschlossen zu sein, so daß die Verbindung von Amt und Amtsaufgabe hier nicht als Notwendigkeit besteht. In Notzeiten, wenn kein Priester zur Stelle oder wenn er lange Zeit abwesend ist, bestünde also die Möglichkeit, daß eine Glaubensgemeinschaft unter Leitung eines Laien die Eucharistie feiert. Im Verlagerungsprozeß von der Volkskirche zur Kirche der Freiwilligen kann diese Möglichkeit vielleicht einmal Verwirklichung fordern. Warum sollte ein Hausvater unter besonderen Umständen nicht als Verwalter dieses Sakramentes auftreten? Es scheint auch möglich, daß die Gemeinschaft selbst, wiederum unter bestimmten Umständen jemanden aus ihrer Mitte beauftragt, bei Wortgottesdienst und Eucharistiefeier vorzustehen. Damit würde eine Gemeinschaft also einen Laien zum Amtsträger berufen können. Vielleicht wird die Kirche in Verfolgungszeiten, in Zeiten empfindlichen Priestermangels Richtlinien vorlegen, inwieweit Laien von diesem fundamentalen Grundrecht Gebrauch machen können.

Ebenso kann die Gemeinschaft es ablehnen, daß jemand die Sakramente empfängt (vgl. 1 Kor 5, 4–5). Aber das heißt auch, daß sie Menschen zulassen kann, denen vielleicht durch das heutige Kirchenrecht der Zutritt zu den Sakramenten verwehrt wird (z. B. Gläubigen, die im Konkubinat leben).

3. DIE RECHTE DES LAIEN BEI DER LEITUNG DER KIRCHE

a) Ernennungsrecht

Wie keine einzige Organisation, so kann auch die Kirche nicht ohne leitende Persönlichkeiten, die im Dienst der Gemeinschaft stehen, auskommen. Sie repräsentieren einerseits die Gemeinschaft, anderseits können sie sich ihr gegenüberstellen. Einerseits empfangen die kirchlichen Leiter Vollmachten von der Gemeinschaft, anderseits vom

Herrn selbst. Eine Leitung kann nur dann gut genannt werden, wenn auch die Gemeinschaft auf die eine oder andere Weise an der Leitung beteiligt wird. Deshalb ist es notwendig, daß auch der Laie in die kirchliche Leitung eingeschaltet wird. Das kann auf verschiedene Weise geschehen.

Es muß eine normale Sache sein, daß die Wahl der kirchlichen Leiter nicht ohne den Laien vor sich geht. Das gilt für die Wahl der Amtsträger auf jeder Ebene: Papst, Bischof, Dechant und Pfarrer. Dazu stimmt ein Wort, das schon Leo I. ausgesprochen hat: «Der allen vorstehen wird, soll von allen gewählt werden.»25 Der Pfarrer könnte nach Beratung mit dem Pfarrkomitee (Pfarrgemeinderat) oder von diesem selbst gewählt werden, der Dechant vom Dekanatsrat. Der Bischof sollte nicht ohne vorherige Beratung mindestens mit dem Pastoralrat der Diözese ernannt werden. Und warum sollte der Papst nicht von einem internationalen Pastoralrat gewählt werden, in dem Bischöfe, Priester, Laien und Ordensleute Sitz und Stimme haben? Es sollten also auf jeder Ebene Beratungsorgane geschaffen werden, die bei der Wahl von Amtsträgern in Aktion treten können.26 Hat der Laie aber eine Stimme bei der Ernennung, dann auch bei der Absetzung, Versetzung oder Entfernung eines Amtsträgers. Gerechtfertigte Beschwerden über einen Amtsträger müssen behandelt werden. Wenn nötig muß eine Berufungsinstanz eingerichtet werden.

b) Leitungsräte

Um die Laien an der Leitung zu beteiligen, hat das Konzil den Wunsch ausgesprochen, daß in jeder Diözese vom Bischof ein Pastoralrat zur Unterstützung des Bischofs bei seiner pastoralen Aufgabe errichtet wird, bestehend aus Priestern, Laien und Ordensleuten.27 In vielen Bistümern sind diese Räte bereits errichtet worden. Die Beauftragung geschieht entweder durch Wahl (ganz oder teilweise) oder durch Berufung durch den Bischof (ganz oder teilweise).28 In bestimmten Fällen kann der Bischof den Mitgliedern entscheidende Stimme zuerkennen,29 obwohl sie, nach dem Motu proprio «Ecclesiae Sanctae», nur beratende Stimme haben.30 Zur Demokratisierung der Kirche gehört aber, daß die Mitglieder in allem eine entscheidende Stimme haben. Diese Beratungsorgane sollten auf jeder Ebene zustande kommen, so daß der Laie im Stande ist, zur Selbstverwirklichung der Kirche positiv beizutragen. Nur so kann der Dialog institutionalisiert werden.31

Auf jeder Ebene! Wie jede Diözese einen Pastoralrat hat, so sollte auch jeder regionalen, nationalen oder internationalen Bischofskonferenz, bis hin zur Bischofssynode, ein eigener Pastoralrat zur Seite stehen. Wie einige Bischöfe von den Bischofskonferenzen zur Bischofssynode delegiert werden, so sollten die Mitglieder des entsprechenden Pastoralrates der Bischofssynode von den Räten der unteren Ebenen delegiert werden können. Auf diese Weise würde eine Integration der ganzen Kirche bei der Leitung zustande kommen. Diese wäre weit über die Institution eines besonderen Rates, z. B. des Laienrates, zu stellen.32 Wenn die Pastoralräte gut funktionieren, ist die Aufgabe des Laienrates überflüssig. Wie der Pastoralrat der Diözese eine Abrundung nach oben bekommen muß, so braucht er einen Unterbau in den Dekanaten und Pfarrgemeinderäten (Pfarrkomitees).

Im Dekret über das Laienapostolat 33 wird dem Laien die Möglichkeit geboten, Mitglied der römischen Kirchenverwaltungsbehörden – wenigstens, so scheint es – als Konsultor 34 zu werden. Von seiner Ernennung zum Präfekten oder Sekretär wird nicht gesprochen, obwohl eine solche Ernennung wichtig wäre, insbesondere für jene Stellen, die eine spezielle Fachkundigkeit, etwa für Finanzen, Statistik u. ä., verlangen.

c) Kirchliche Funktionen

Laut Canon 118 können nur Kleriker Jurisdiktionsvollmacht haben, also kirchliche Ämter bekleiden. Diese Bestimmung ist rein kirchenrechtlicher Art, Symptom für die Klerikalisierung der Kirche. Deshalb muß diese Bestimmung aufgehoben werden, damit auch fachkundige Laien Zugang zu kirchlichen Ämtern erhalten können, wie z. B. zum Amt des Generalvikars, des Offizials, des Synodalrichters oder Prosynodalrichters.

Sollen die, die im Glauben vorangehen, ohne weiteres die höchste Jurisdiktionsvollmacht besitzen? Kann der Laie der höchste Leiter von Diözese und Kirche sein? Nach den Quellen scheint es nicht so sicher zu sein, daß der höchste Amtsträger auch selbstverständlich die höchste Autorität ist. Mit dieser Frage hängt das Problem zusammen, ob ein Laie Leiter einer kirchlichen Ortsgemeinde sein kann. Die paulinische Kirchenordnung für Korinth, aber auch die Kirchen der Reformation antworten mit ja. Die Tatsache, daß in der Antike mehrere Kaiser Konzilien beriefen und bei Konzilien den Vorsitz hatten, weist in dieselbe Richtung. Das exklusive Recht des Papstes, Öku-

menische Konzilien zu berufen, müßte deshalb bei der Revision des Kodex gestrichen oder anders formuliert werden.³⁵

d) Verwaltung des Kirchengutes

Nach den Canones 1520 und 1521 § 2 kann der Laie an der Verwaltung des Kirchengutes teilnehmen. Es wäre aber zu prüfen, ob nicht die ganze Verwaltung in die Hände von Laien gelegt werden sollte, da sie doch im allgemeinen darin fachkundiger sind als kirchliche Amtsträger.

In Anbetracht dessen, daß die Kirchengüter als solche der Gemeinschaft gehören, müßte angeordnet werden, daß den Gläubigen jährlich eine Abrechnung und ein Rechenschaftsbericht über die Verwaltung des Kirchengutes vorgelegt wird. Außerdem sollte in bestimmten Abständen – jährlich oder zweijährlich – der Kirchengemeinde, d. h. den verschiedenen Beratungsorganen, ein Kostenvoranschlag vorgelegt werden.

Es wäre wünschenswert, wenn auf allen Ebenen der Seelsorge Finanzkommissionen, bestehend aus fachkundigen Laien, errichtet würden, die sowohl den Bischof bei der Verwaltung beraten oder auch selbständig namens der Kirche (d. h. der Pfarre, des Dekanats, der Diözese, der Gesamtkirche) die Finanzen verwalten.

4. SCHLUSSFOLGERUNG

Überschaut man das Ganze, so kommt man zu dem Schluß, daß es in der Kirche Christi keine wesentlich verschiedenen Rechte für Amtsträger und Nicht-Amtsträger, für Laien und Kleriker gibt. Die tatsächlich verschiedenen und unterschiedlichen Rechte beruhen auf der Verschiedenheit der übertragenen Aufgaben.

Was im Lauf der Zeiten als «jus divinum» bezeichnet wurde, könnte sich bei näherem Zusehen als ausschließlich kirchlich gesetztes Recht erweisen, das nicht auf einem wesentlichen Unterschied zwischen Amt und Nicht-Amt, Kleriker und Laien beruht, sondern auf einer Aufgabenteilung zum Nutzen eines gesunden Aufbaus des Leibes Christi, der Kirche.

^I Das «Decretum Gratianum» ist eine erste, allerdings von der Kirche niemals für authentisch erklärte Kodifizierung des Kircherrechts durch den Kamaldulenser Gratian, Mitte des 12. Jahrhunderts. Dieses Zitat wurde entnommen: D. Jan Grootaers, De Leek in de teksten van Vaticanum II: Concilie in kort bestek (Roermond 1966) 182.

² Ebd. 183.

^{3 1} Petr 1,9.

BEITRÄGE

- 4 Stellingen en aanbevelingen over de werking van het gezag(12): Pastoraal Concilie van de Nederlandse Kerkprovincie.
 - ⁵ Dogmatische Konstitution über die Kirche, Nr. 10.
 - 6 C. 5, L. LX, 5 und 7, LX, 1.23.
 - ⁷ Dogmatische Konstitution über die Kirche, Nr. 37.
 - 8 Mt 28, 18-20.
 - 9 1 Petr 2, 9.
- ¹⁰ Dogmatische Konstitution über die Kirche, Nr. 35. Vgl. das Dekret über das Laienapostolat, Nr. 6.
 - 11 Dekret über das Laienapostolat, Nr. 25.
 - 12 CIC c. 1333.
 - 13 CIC c. 1342 § 2.
 - 14 I Kor 14, 26.
 - 15 Dogmatische Konstitution über die Kirche, Nr. 35.
 - 16 Dogmatische Konstitution über die Kirche, Nr. 12.
 - 17 Stellingen... Nr. 28 (s. Anm. 4).
 - 18 Liturgie-Konstitution, Nr. 14, 30, 48, 50.
 - 19 Ebd. Nr. 28.
 - 20 Ebd. Nr. 14-20.
 - 21 Ebd. Nr. 44.
 - ²¹b Ebd. Nr. 79.
 - ²² Ebd. Nr. 68.
 - ²³ H. Küng, Die Kirche (Freiburg 1967) 395.
 - 24 Ebd. 398.
 - 25 Zitiert in H. Küng, Die Kirche aaO. 518.
 - 26 Stellingen... Nr. 38 (s. Anm. 4).

Antonio Mostaza Rodriguez Der Spender der Firmung

I. Bis zum 8. Jahrhundert

In den ersten christlichen Jahrhunderten stand für gewöhnlich der Bischof den Riten der christlichen Initiation, Taufe, Firmung und Eucharistie vor. In unserer heutigen theologischen Terminologie hieße das: der Bischof war damals der ordentliche Spender (oder auch der «originale», erstberufene Spender, wie das Zweite Vatikanum dies nennt) der Firmung wie der übrigen Sakramente. In seiner Stadt war es keinem Priester erlaubt, ohne sein vorher eingeholtes Einverständnis irgendeine priesterliche Funktion auszuüben.

Als mit dem Konstantinischen Frieden die Zahl derer, die das Christentum annahmen, sich vervielfachte, wurde es notwendig, für gewöhnlich die Priester und zuweilen auch die Diakone mit der Evangelisation der Kerne der Landbevölkerung und auch der Kleinstädte zu beauftragen, wo keine Bischöfe eingesetzt werden konnten», «damit nicht Ansehen und Autorität des Bischofs eine Einbuße erlitten». Da es dem Bischof nicht möglich war, dies zu tun, mußten Priester und Diakone die Katechumenen dieser Land- oder Stadt-

- ²⁷ Dekret über die Hirtenaufgabe der Bischöfe in der Kirche, Nr. 27. Vgl. Motu proprio «Ecclesiae Sanctae» vom 6. August 1966, I, Nr. 15/16.
- ²⁸ Senatus Presbyterorum et Consilium Pastorale (Ausgabe des Pastoralinstituts der Niederländischen Kirchenprovinz). Vgl. Diakonia 2 (1967) 257–270.
 - 29 Vgl. Anm. 28.
 - 30 Motu proprio «Ecclesiae Sanctae» I, Nr. 16.
 - 31 Ebd.
 - 32 Stellingen... Nr. 25 (s. Anm. 4).
- 33 Motu proprio «Catholicam Christi Ecclesiam» vom 1. Juni
 - 34 c. 222.
- ³⁵ Apostolische Konstitution «Regimini Universae Ecclesiae», Nr. 5, 1.

Übersetzt von Dr. Heinrich A. Mertens

OTTO TER REEGEN

geboren am 18. März 1924 in Winschoten (Niederlande), Eucharistiner, 1950 zum Priester geweiht. Er studierte an der Gregoriana und an den Universitäten von Utrecht und Nimwegen. Er ist Bakkalaureus der Theologie und Doktor des Kirchenrechtes (1954), wissenschaftlicher Mitarbeiter des Pastoralinstituts der niederländischen Kirche und Sekretär des niederländischen Pastoralkonzils.

gemeinden taufen, und da die Firmung unmittelbar auf die Taufe folgte, blieb nichts anderes übrig, als entweder den Priestern auch die Spendung der Firmung zu erlauben, oder dann die beiden Riten zu trennen und die Spendung der Firmung dem Bischof vorzubehalten. Die römische Kirche entschied sich für diese zweite Lösung, während die Kirchen des Orients, Spaniens und Galliens die erste Lösung wählten.

1. In der römischen Kirche mußten sich somit die von den Priestern Getauften dem Bischof stellen, um von seinen Händen die Firmung zu empfangen. Diese Praxis wurde jedoch nicht von allen Kirchen des Okzidents übernommen, ja anfänglich nicht einmal von allen zur römischen Kirchenprovinz gehörenden Kirchen, da in einigen von ihnen auch die Priester firmten. Dies kam zu Gubbio (Umbrien) vor, an dessen Bischof Papst Innozenz I. (am 19. März 416) schrieb, es sei bloß den Bischöfen gestattet, die Firmung zu spenden.4 Trotz dieser Anordnung - es handelt sich dabei um das erste Dokument, das die Ausübung dieses Amtes als für Priester «unerlaubt» erklärt - erteilten am Ende des gleichen Jahrhunderts die Priester von Lukanien und Sizilien weiterhin die Firmung. Gelasius I. untersagte es ihnen, sich diese Vollmacht anzumaßen, doch nicht einmal dieses neue Verbot setzte sich endgültig durch, da noch ein Jahrhundert darnach die Priester von Cagliari (Sardinien) weiterhin diese Funktion ausübten. Dies ergibt sich aus dem Schreiben Gregors d. Gr. an Janua-